

11. November 2021

Keine Anwendung der 3G-Regel in Zahnarztpraxen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die BZÄK und KZBV haben ihre Rechtsauffassung dahingehend veröffentlicht, dass die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) in Zahnarztpraxen keine Anwendung finden könne und somit die Behandlung eines Patienten nicht vom Impfstatus oder einem aktuellen Corona-Test abhängig gemacht werden kann.

Der Grund ist, dass (zahn-)medizinische Behandlungen zur Grundversorgung der Bevölkerung gehören und Zahnärztinnen und Zahnärzte, als einen Heilberuf ausübend, zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtet sind. Eine etwaige Ablehnung der Behandlung aus oben genannten Gründen ist demzufolge nicht zulässig. Aufgrund der ohnehin schon immer hohen Hygienestandards in Zahnarztpraxen seien sowohl Behandelnde als auch Patienten nachweislich sehr gut vor einer Übertragung von Infektionskrankheiten geschützt.

Es könne lediglich der Impfstatus des Patienten erfragt und auf Testangebote hingewiesen werden, ein Recht auf Behandlungsverweigerung kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KZV Saarland